An das Finanzamt

Steuernummer / Mandant / Einkommensteuer JJJJ

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrage meines Mandanten …................... erhebe ich hiermit

Einspruch

gegen den Einkommensteuerbescheid JJJJ vom TT.MM.JJJJ.

Begründung

1. Strittig ist, ob d**ie gezahlte Corona-Überbrückungshilfe für Angehörige der Freien Berufe (sog. NRW Überbrückungshilfe Plus) Betriebseinnahmen darstellt, zumal sie pauschal für Lebenshaltungskosten ausgezahlt wurde. Gegen die Entscheidung des FG Düsseldorf, Urteil v. 7.11.2023 - 13 K 570/22 E ist eine Revision beim BFH anhängig unter dem Aktenzeichen VIII R 34/23.**

2. Strittig ist gegenwärtig, ob die Energiepreispauschale (EPP) I zu steuerbaren Einnahmen führt. Die EPP I ist nach § 119 Abs. 1 S. 1 EStG als Einnahme nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG (Arbeitslohn) im VZ 2022 zu berücksichtigen, soweit die Anspruchs­berechtigten im gleichen Veranlagungszeitraum Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben. Bei allen weiteren Anspruchsberechtigten wird die EPP I als Einnahme nach § 22 Nr. 3 EStG

Ob eine steuerbare Einnahme im Rahmen einer Einkunftsart vorliegt, muss das FG Münster in einem Musterverfahren (Az. 14 K 1425/23 E) entscheiden.

Einsprüche, die sich gegen die Steuerbarkeit der EPP I wenden, werden von der FinVerw aus Zweckmäßigkeitsgründen nach § 363 Abs. 2 Satz 1 AO ruhend gestellt.

3. Strittig ist die Verfassungsmäßigkeit der Haushaltszugehörigkeit als Abzugs­voraussetzung des Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Das Az. beim BVerfG lautet **2 BvR 1041/23**.

4. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Beschlüssen vom 23.11.2023 – 4 V 1295/23 und 4 V 1429/23 die Vollziehung der streitgegenständlichen Bescheide über den Grundsteuerwert ausgesetzt und die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zugelassen. Rheinland-Pfalz ist eines von insgesamt elf Bundesländern, die sich bei der neuen Grundsteuer für das Bundesmodell entschieden haben.

Die Verfahren sind beim Bundesfinanzhof unter den Aktenzeichen II B 78/23 (AdV) und II B 79/23 (AdV) anhängig.

Wegen der vorgenannten Problematik ist ein Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen